B E K A N N T M A C H U N G

Markt Altmannstein - Marktplatz 4 - 93336 Altmannstein - Tel. 09446 / 9021 - 0

Bekanntmachung

der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altmannstein

Mit Bescheid vom 14.09.2026 unter dem Zeichen Nr. 43 – Az. 610 hat das Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Süd, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altmannstein für die Änderungsbereiche „Sondergebiet Erholung, Sport- und Freizeitnutzung; Spielplatz“ Hexenagger, „Sondergebiet Erholung, Sport- und Freizeitnutzung; Stockbahn“ Tettenwang und " Sondergebiet Erholung, Sport- und Freizeitnutzung; Campingplatz“ Ried genehmigt.

Mit Bescheid vom 22.10.2026 (Az. 43 – 610) nahm das Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Süd, eine Änderung des o. g. Bescheids vor. Anlass hierfür war ein Schreibfehler bei der Datumsangabe der Planfassung sowie in der Begründung und im Umweltbericht.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Altmannstein, 04.11.2026

BAYERN MARKT ALTMANNSTEIN

Markt Altmannstein

Wolfgang Eberl
2. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 10.11.2026, abgenommen am 15.12.2026.